

Häufig gestellte Fragen

1. Welche Flächen werden für die Gebührenberechnung herangezogen?

Der Niederschlagswassergebühr werden die Flächen unterworfen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind. Dies kann entweder durch einen direkten Anschluss oder durch einen indirekten Anschluss erfolgen (z.B. Zufahrt weist Gefälle zur Straße hin auf, Niederschlagswasser fließt deshalb über die Straße dem öffentlichen Kanalnetz zu).

2. Wie werden die bebauten und versiegelten Flächen gewichtet?

Die versiegelten Flächen werden entsprechend Ihrem Versiegelungsgrad gewichtet. D.h. von einer Dachfläche fließt mehr Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz, wie dies beispielsweise durch Rasengittersteine der Fall ist. Ein normales Ziegeldach erhält den Faktor 0,9, bei einer angenommenen Fläche von 100m² wird das Ziegeldach deshalb mit 90m² zur Niederschlagswassergebühr herangezogen.

3. Wie werden Regentonnen berücksichtigt?

Die Sammlung von Niederschlagswasser in Regentonnen erfolgt nur in geringen Mengen und nicht über das ganze Jahr hinweg, weshalb die Flächen voll veranschlagt werden und eine Ermäßigung deshalb nicht gewährt wird.

4. Wie verhält es sich, wenn das Niederschlagswasser in einen Bach eingeleitet wird?

Wird das Niederschlagswasser direkt in einen Bach eingeleitet und das öffentliche Kanalnetz deshalb nicht in Anspruch genommen, entfällt für diese Flächen die Gebührenpflicht. Wird für die Ableitung des Niederschlagswassers jedoch eine öffentliche Einrichtung benutzt, wird die Gebühr berechnet, auch wenn das Niederschlagswasser in einen Bach eingeleitet wird.

5. Ist es ein Unterschied, ob das Grundstück im Misch- oder Trennsystem entwässert wird?

Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist es unerheblich, ob das Grundstück im Misch- oder Trennsystem entwässert wird. Beide Kanalsysteme dienen gleichwertig zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers.

6. Wird auch für ein leer stehendes Gebäude die Niederschlagswassergebühr erhoben?

Die Gebührenpflicht besteht, wenn die auf dem Grundstück befestigten und versiegelten Flächen über das öffentliche Kanalnetz entwässert werden, auch wenn das Gebäude leer steht oder es sich um eine Garage handelt.

7. Was muss ich tun, wenn sich die versiegelten Flächen ändern?

Ergeben sich im Laufe eines Jahres durch Ver- oder Entsiegelung Veränderungen, sind diese der Gemeinde anzuzeigen.